

**Geschäftsordnung
des Wissenschaftlichen Beirats des
Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung**

**§ 1
Grundlagen**

- (1) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die wissenschaftliche Begleitung und Beratung des Forschungsinstituts.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat und der Nutzerbeirat des Forschungsinstituts bilden zusammen den Beirat des Forschungsinstituts.
- (3) Sämtlicher Schriftwechsel erfolgt grundsätzlich elektronisch.

**§ 2
Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf nicht dem Forschungsinstitut angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die verschiedene Fachrichtungen des Forschungsinstituts vertreten sollen. Mindestens ein Mitglied soll seine berufliche Tätigkeit im Ausland ausüben.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Für die Wahl gelten die Regelungen des § 5 Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich statt. Sie finden spätestens zehn Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Verwaltungsrats statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats hat die oder der Vorsitzende in angemessener Zeit eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dieses Antragsrecht steht der Direktorin oder dem Direktor des Forschungsinstituts gleichermaßen zu.
- (2) Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor des Forschungsinstitutes unterbreitet der/dem Vorsitzenden einen Vorschlag zur Tagesordnung, über die diese/dieser entscheidet. Die Tagesordnung wird im Auftrag des/der Vorsitzenden durch das Institut versandt. Wird die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats auf Verlangen von Mitgliedern einberufen, so muss die Tagesordnung die von den Antragstellerinnen oder Antragstellern gewünschten Punkte enthalten.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen wird spätestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin zugesandt. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch die oder den Vorsitzende/n verkürzt werden.

§ 4

Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des Forschungsinstituts nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teil. Zu den einzelnen Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (3) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sind nicht öffentlich.

§ 5

Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Über Anträge wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Über weitergehende Anträge und Gegenanträge ist zuerst abzustimmen. Gleiches gilt für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, holt die oder der Vorsitzende die Zustimmung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf schriftlichem Wege ein (Umlaufverfahren). In diesem Fall ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats ihr Votum abgegeben haben. Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist die Angelegenheit in einer Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats zu erörtern und einer Beschlussfassung zuzuführen.

§ 6

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift zu fertigen. Die Schriftführung wird vom Forschungsinstitut bestimmt. In die Niederschrift sind die wesentlichen Ergebnisse und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist mit den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats im Umlaufverfahren abzustimmen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden zu genehmigen. Den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats ist die Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

§ 7

Vertretung des Wissenschaftlichen Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.7. 2019 in Kraft.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats

(Univ.-Prof. Dr. Max-Emanuel Geis)
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats